

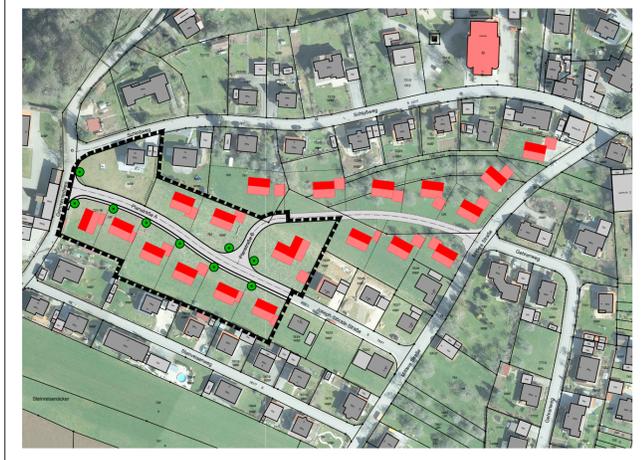
Zeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
 - Allgemeines Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)**
 - Geschossflächenzahl, als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)
 - Grundflächenzahl, als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)
 - Gebäudehöhe, als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)
 - Erdgeschossrohfußbodenhöhe in [m] ü. NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG, § 16 BauNVO)
 - Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauBG)
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, §§ 22 u. 23 BauNVO)**
 - nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, § 22 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, § 23 BauNVO)
 - Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
 - Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Gehweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)**
 - Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Dachneigung von geneigten Dächern, als Mindest- u. Höchstmaß (10° - 40°)
 - Sichtflächen - freizuhaltende Anfahrtsicht (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
 - Vorgeschlagene Flurstücksgrenze (unverbindlich)
 - Aufgefüllter Bereich (Abbruch ehem. Textilfabrik)

Best. Baugebiet/ BPlan "Steinreisenäcker" M 1:2000



Städtebauliches Konzept M 1:2000



I. Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

- Grund für die Aufstellung**
Mit dem Bebauungsplan „Steinreisenäcker II“ wird auf den Bedarf an Eigenheimneubau im Ortsteil Gutenstein reagiert, nachdem im bestehenden Baugebiet „Steinreisenäcker“ aktuell nur noch ein Bauplatz zur Verfügung steht.
Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung zur Bebauung und Erschließung von weiteren 10 Bauplätzen als Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Steinreisenäcker“ geschaffen werden. Das Plangebiet ist bis auf ein bebautes Grundstück an der Einmündung Schloßweg/ Grimmeriedweg im städtischen Eigentum und wird als Pflanzfläche genutzt.
Auf einer Teilfläche befand sich früher eine Textilfabrik, die i.V. mit der Erschließung des bestehenden Baugebietes „Steinreisenäcker“ abgebrochen wurde. Das geplante Baugebiet soll in bedarfsgerechten Bauabschnitten erschlossen werden.
- Geltendes Recht und Verfahren**
Im Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen ist das Bebauungsplangebiet als Wohnbaufläche (W) bzw. als geplante Wohnbaufläche im Bereich der ehem. Textilfabrik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Beim beschleunigten Verfahren ist eine Umweltprüfung und die Anwendung der Eingriffs-/ Ausgleicherregelung nach § 13a Abs. 2 BauGB nicht erforderlich. Auf eine frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung kann verzichtet werden und die Befugung einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB sowie das Monitoring (Überwachung von Umweltauswirkungen) gemäß § 4c BauGB ist nicht erforderlich.
Die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens sind wie folgt erfüllt:
- Das Plangebiet liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB mit der Planungsgrenze zur Fortentwicklung und Erschließung des vorhandenen Siedlungsbereichs im Innenbereich.
- Die zulässige Grundfläche liegt bei einer GRZ von 0,3 (maximal 0,45 unter Einbeziehung anderer befestigter Flächen, Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen) mit rund 0,34 ha weit unter zwei Hektar und damit innerhalb der zulässigen Höchstgrenze (Fallgruppe 1: § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
- Durch den Bebauungsplan entsteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sowie für Pflichten zur Beachtung des § 50 Satz 1 BImSchG).
- Inhalt des Bebauungsplanes**
3.1. Art der baulichen Nutzung
Das Bebauungsplangebiet ist entsprechend der geplanten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.
3.2. Maß der baulichen Nutzung
Die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen (GRZ und GFZ) sowie die Gebäudehöhe (GH) sind gemäß § 16 - 20 BauNVO Maximalwerte.
- Besondere Regelungen im Plangebiet**
Um den geplanten Wohngebietscharakter als Eigenheimsiedlung zu wahren, werden im Plangebiet maximal 2 Wohneinheiten (WE) pro Wohngebäude (Einzelhaus) zugelassen.
- Verkehrerschließung**
Die Verkehrerschließung des Plangebietes erfolgt durch die Verlängerung der Josef-Stöckle-Straße (Planstraße A / 5,50m Fahrbahnbreite / 1,50m Gehweg, Wohnstraße) mit Anbindung an den Grimmeriedweg und mittels der Planstraße B (5,00m Fahrbahnbreite, Wohnweg) als Abzweigung von dieser mit zukünftigem Anschluss an die Mittlere Straße.
- Ver- und Entsorgung des Plangebietes**
Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom, Telekommunikation sowie Abwasser ist nach Durchführung der Erschließungsmaßnahmen gesichert.
- Bodenordnende Maßnahmen**
Das Plangebiet ist fast vollständig, bis auf ein bebautes Grundstück an der Einmündung Schloßweg/ Grimmeriedweg, im städtischen Eigentum.
Zur Realisierung des Baugebietes sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich.
- Auswirkungen des Bebauungsplans**
Mit dem Bebauungsplan wird eine innerörtliche Fläche zur Erweiterung des bestehenden Wohngebietes „Steinreisenäcker“ erschlossen und ein Siedlungswachstum nach außen eingeschränkt. Die mit der Erschließung und Bebauung verbundene Bodenversiegelung wird auf einem möglichst geringen Maß gehalten.
Gemäß artenschutzrechtlicher Beurteilung vom Büro für Landschaftsökologie, Josef Grom, verstößt das geplante Baugebiet „Steinreisenäcker II“ nicht gegen die Verbotstabelle des § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden. Dies gilt auch für die noch anstehende Bebauung im alten Baugebiet „Steinreisenäcker“.
Die Mittlere Straße und der Grimmeriedweg nehmen als Sammelstraßen den Verkehr des Baugebiets auf.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
s. Planeinschrieb
Allgemeines Wohngebiet - WA gemäß § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 20 BauNVO)**
Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch:
2.1. Die Grundflächenzahl - GRZ (§ 19 BauNVO)
s. Planeinschrieb
2.2. Die Geschossflächenzahl - GFZ (§ 20 BauNVO)
s. Planeinschrieb
2.3. Die Gebäudehöhe - GH (§ 18 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
s. Planeinschrieb
Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen (GH) ist der höchste Punkt des Gebäudes inkl. Dachaufbauten bezogen auf die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH).
Überschreitungen der GH können für die Aufständerung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen ausnahmsweise nach § 31 Abs. 1 BauGB bis zu max. +1,00 m Höhe zugelassen werden.
Die EFH ist im Plan für jedes Hauptgebäude als Höchstwert in Meter ü. NN festgesetzt. Von der EFH können aufgrund der konkreten Lage des Gebäudes im Gelände und einer daraus resultierenden zweckwidrigen Höhenlage Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB bis zu +0,3 m zugelassen werden. Der Nachweis über die Höhenlage ist gemäß § 2 Abs. 3 LBOVVO darzustellen.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, BauGB i.V.m. §§ 22-23 BauNVO)**
3.1. Die Bauweise
s. Planeinschrieb
3.2. Die überbaubaren Grundstücksfläche
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.
s. Planeintrag
Garagen, überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO müssen einen Mindestabstand von 2,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.
3.3. Die Stellung der baulichen Anlagen
s. Planeintrag
Die einheitlich orthogonal ausgerichtete Stellung aller Gebäude dient dem städtebaulichen Zusammenhalt der geplanten Bebauung bei ansonsten zurückhaltenden Vorgaben.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
s. Planeinschrieb
Um den geplanten Wohngebietscharakter als Eigenheimsiedlung zu wahren, werden im Plangebiet maximal 2 Wohneinheiten (WE) pro Wohngebäude (Einzelhaus) zugelassen.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**
s. Planeintrag
Die Straßenbäume können parallel zur Straßenachse mit bis zu +1,5 m Abweichungen vom Standort gepflanzt werden, um auf Grundstückswege zu reagieren.
Für das Anpflanzen von Bäumen gilt allgemein: Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens in der nach Beginn der jeweiligen Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (s. örtliche Bauvorschriften § 2 Nr. 4). Bäume sind bei Abgängigkeit innerhalb eines Jahres durch gleichartige Pflanzen zu ersetzen.
- Sichtflächen - freizuhaltende von Sichthindernissen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB, entsprechend RAS 2006 6.3.9.3 Anfahrtsicht)**
s. Planeintrag
Die Sichtfelder müssen zwischen 0,8 m und 2,5 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichbehindern dem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmasten und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, wenn sie die Sicht nicht verdecken.

III. Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

- 1 Räumlicher Geltungsbereich**
Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Steinreisenäcker II“ 05-188, Gemarkung Gutenstein in der Fassung vom 14.05.2018
- 2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO**
1. Dachformen und Dachneigungen der Hauptgebäude sind zulässig entsprechend der Einschriebe im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes. (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
2. Stützmauern zur Geländemodellierung und Absicherung der Höhenunterschiede sind an den Grundstücksgrenzen sowie im bis zu 2,0 m breiten Grenzbereich bis maximal 1,0 m Höhe zulässig. (§ 10 i.V.m. § 74 Abs. 3 LBO) Der Nachweis über Geländeveränderungen ist gemäß § 2 Abs. 3 LBOVVO in den Planunterlagen darzustellen.
3. Als Einfriedung sind Hecken, Holz- und begrünte Drahtzäune zulässig, die straßenseitig eine Höhe von maximal 1,0 m nicht überschreiten. (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
4. Die Baumart(en) für festgesetzte Pflanzungen als Straßenbaum hat folgenden Kriterien zu genügen: Mittel- bis großkröniger, rundlich ausladender Laubbaum, Hochstamm mit mindestens 4,5m Lichtraumprofil zur Straße, standortgerecht.
Beispiele: Spitzahorn, Rotahorn, Roteiche, Linde, Götterbaum, Scheinakazie, Obstbäume (Apfel, Birne, Kirsche). (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Durch die geplanten Bepflanzungen entlang der Gehwege dürfen die bestehenden bzw. geplanten Anlagen der Netze BW GmbH nicht gefährdet werden. Das Merkblatt über „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss kommunaler Straßenbau, ist zu beachten.
- 3 Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften gelten die Bestimmungen des § 75 LBO.
- 4 Inkrafttreten**
Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 74 Abs. 7 LBO in Kraft.

IV. Hinweise

- Baugrunderkundung**
Auf der Baugrunderkundung „Erschließung des Wohngebietes - Steinreisenäcker II“ (Projekt-Nr. 172018) in Gutenstein von H.-G. Holzwarth Geotechnik vom 24. Oktober 2017 mit folgender Zusammenfassung wird hingewiesen:
Zur Erkundung der Baugrunderhältnisse wurden drei Schürfrünge ausgehoben und zwei Rammsondierungen abgeteufelt. Überwiegend folgten unter dem Oberboden Verwitterungslöhme, plattige bis gebankte Kalksteine die bis zur Basis in massive Kalksteine übergehen. Einen tragfähigen Untergrund bilden die anstehenden Schichten ab einer Tiefe von ca. 0,2 bis ca. 1,1 m im Süden und bis max. ca. 3,3 m u. GOK im Norden.
Das Gutachten enthält Hinweise und Bodenkennewerte für Gründungsmaßnahmen. Einer angestrebten Flachgründung über biegestarke Bodenplatte bzw. Einzel- und Streifenfundamente (mit Fundamentverankerungen) ist im Baugebiet möglich. Zur Reduzierung von Setzungen in unverträglichem Maß ist eventuell ein Gründungspolster aus gut verdichtungsfähigem Kies-Sand- oder Schotter-Splitt-Material (gemäß ZTVE-SIB 09) erforderlich. Die Dimensionierung empfehlen wir rechnerisch nachzuweisen.
Aufgrund des heterogenen Aufbaues des Untergrundes vor allem im Bereich der vorliegenden Auffüllungen empfehlen wir Baugrunderkundungen in Abhängigkeit von einzelnen Bauvorhaben zu erstellen.
Für die Planung der Erschließungsstraßen und Leitungen enthält das Gutachten die maßgeblichen Dimensionierungswerte und Angaben zur Erdbauarbeiten.
Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser sind nach den durchgeführten Sickerversuchen gegeben.
Die anstehenden und aufgefüllten Böden waren bei der sensorischen Beurteilung (Farbe, Geruch) vor Ort nicht auffällig.
Eine weitere Untersuchung auf Schadstoffe war nicht Gegenstand dieses Gutachtens.
Aufgrund der punktuellen Erkundung sind Abweichungen der Untergrundverhältnisse von den im Gutachten enthaltenen Aussagen nicht auszuschließen. Daher ist eine sorgfältige Überwachung der Erdbauarbeiten und auf eine laufende Überprüfung der angestrebten Bodenverhältnisse im Vergleich mit den im Gutachten enthaltenen Angaben erforderlich.
Das Gutachten ersetzt kein Baugrunderkundung für einzelne Baumaßnahmen.
Für Detailangaben bei einzelnen Baumaßnahmen werden weitere Untersuchungen für erforderlich gehalten.

- Niederschlagswasser**
Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist der § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie der § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Veränderung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.
Die Versickerung des Niederschlagswassers muss auf den einzelnen Baugrundstücken über eine Sickermulde mit evtl. Überlauf in den Schmutzwasserkanal erfolgen, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2 WVG)
Versickerungsmulden sind so auszuführen, dass das anfallende Niederschlagswasser über eine mindestens 30 cm mächtige, bewachsene Oberbodenschicht versickert wird. Eine direkte Versickerung in den Untergrund (z.B. Sickerschächte o.ä.) ist nicht statthaft. Nachbargrundstücke und Gebäude dürfen nicht beeinträchtigt werden.
Es wird angeregt, Flachdächer (Garagen) sowie flach geneigte Dächer mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung auszuführen, befestigte Flächen wasserdurchlässig anzulegen und Regenwasser für die Nutzung in Zisternen zu speichern, um den Oberflächenabfluss der Privatgrundstücke zu reduzieren. Die Voraussetzungen für eine Versickerung von Niederschlagswasser sind nach den durchgeführten Sickerversuchen auf der Grundlage der o.g. Baugrunderkundung gegeben.
- Bodenschutz**
Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umganges mit dem Boden sind zu beachten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 4 BodSchG, §§ 1 und 2 BauGB §§ 1 und 2 BNatSchG). Der Mutterboden ist getrennt vom übrigen Aushub abzutragen und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen (§§ 1 und 202 BauGB, §§ 1 und 2 BNatSchG, 4 BodSchG). Um die biologische Aktivität des Mutterbodens zu erhalten, ist dieser in maximal 2 m hohen Mieten bis zur Wiederdüngung/Verarbeitung zwischenzulagern. Die Mieten sind durch geeignete Profilierung vor Verwässerung zu schützen.
Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Erdmassenausgleichs oder der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Ursprunges nicht überschüttet werden.
Den Standards der DIN 19731 zur Verwertung von Bodenmaterial ist zu folgen.
Wind bei Baumaßnahmen auf Müllablagerungen gestossen oder werden Verunreinigungen des Bodens (z.B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung) festgestellt, ist umgehend der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen zu verständigen.
- Wassergefährdende Stoffe**
Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl etc.) nach § 62 WHG ist die Anlagenverordnung „VawSt“ vom 11. Februar 1994 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkammeranlagen angeschlossen werden.
- Baubabfall**
Anfallende Baubabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.
Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr BW vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.
- Grundwasser**
Falls bei Bauarbeiten im Plangebiet Grundwasser angetroffen wird, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen zu informieren. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass einer dauerhaften Grundwasserabsenkung nicht zugestimmt werden kann.
- Rodung von Gehölzen**
Sofort Arbeiten zur Rodung von Gehölzen im Plangebiet erforderlich sein sollten, sollten dies grundsätzlich außerhalb der Vegetationsperiode und Herbstzeit - also im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. - durchgeführt werden.

Verfahrensvermerke

Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 2 Abs. 1 und § 13a BauGB beschlossen	am	31.01.2018
Aufstellungsbeschluss öffentlich bekanntgemacht	am	08.02.2018
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes bekannt gemacht	am	08.02.2018
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB	vom 16.02. bis	19.03.2018
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	vom 09.02. bis	19.03.2018
Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen	am	27.06.2018
In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes durch öffentl. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	am	26.07.2018

Ausgefertigt:
Sigmaringen, den 17.07.2018

gez. Schärer, Bürgermeister

KREISSTADT SIGMARINGEN		STADTPLANUNGSAMT SIGMARINGEN FÜRST-WILHELM-STR. 15 72488 SIGMARINGEN TEL.: 07571/106-143 FAX: 07571/106-139 www.sigmaringen.de
Bebauungsplan "Steinreisenäcker II" Gutenstein		
PLANNUMMER 05-188	M A S S T A B 1:500	G E F E R T I G T 14.05.2018